

Kreistagsbüro, E-Government

Ergebnisniederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (HFA/IX-010/2012) des Landkreises Darmstadt-Dieburg

am 05.11.2012, 15:05 Uhr bis 17:10 Uhr, Kreistagssitzungssaal, Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt

- - -

Tagesordnung

ТОР	Betreff					
	Öffentlicher Teil					
1.	Vorbereitung der Kreistagssitzung					
1.1.	Prüfung des Jahresabschlusses 2012 Vorlage: 1066-2012/DaDi					
1.2.	Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes "KiBiS" Vorlage: 1063-2012/DaDi					
1.3.	Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg Vorlage: 0240-2011/DaDi					
1.4.	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger Vorlage: 1120-2012/DaDi					
1.5.	Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg Vorlage: 1121-2012/DaDi					
1.6.	Asylbewerber Antrag Die Linke Vorlage: 1129-2012/DaDi					
1.7.	Konzeption für die Unterbringung und für die Verbesserung der Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis Antrag SPD, Grüne Vorlage: 1138-2012/DaDi					
1.8.	GEMA-Tarifreform Antrag FDP Vorlage: 1133-2012/DaDi					

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr

1.8.1.	GEMA-Tarifreform Änderungsantrag FW-PP Vorlage: 1181-2012/DaDi
2.	Kenntnisnahmen
2.1.	Darlehen des Hessischen Investitionsfonds Vorlage: 1042-2012/DaDi
2.2.	Prolongation eines variablen Darlehens ab dem 01.10.2012 (Da-Di-Werk) Vorlage: 1045-2012/DaDi
2.3.	Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 5.195.000,00 EUR für den Eigenbetrieb Kreiskliniken zum 01.08.2012 Vorlage: 1080-2012/DaDi
2.4.	Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 460.000,00 EUR für den Eigenbetrieb Kreiskliniken zum 01.10.2012 Vorlage: 1081-2012/DaDi
2.5.	2. Vierteljahresbericht des Eigenbetriebes Jugendheime "KiBiS" für 2012 Vorlage: 1019-2012/DaDi
2.6.	Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (September 2012) Vorlage: 1106-2012/DaDi
2.7.	Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern Vorlage: 1113-2012/DaDi
2.8.	Erfahrungsbericht Sonderinvestitionsprogramm des Landes und Kommunales Investitionsprogramm des Bundes Vorlage: 1155-2012/DaDi
3.	Mitteilungen und Anfragen

Anwesende	
Fraktion der SPD	
Herr Rolf Geiger	bis TOP 3 (16:45 Uhr)
Herr Bürgermeister Karl Hartmann	
Herr Bürgermeister Hans-Dieter Karl	
Herr Hans-Joachim Larem	
Herr Bürgermeister Werner Schuchmann	
Frau Bürgermeisterin Christel Sprößler	
Fraktion der CDU	
Herr Peter Christ	
Herr Bürgermeister Carsten Helfmann	
Herr Reinhard Rupprecht	
Herr Sebastian Rouven Sehlbach	Vertreter für Abg. Köhler, Lutz
Frau Fraktionsvorsitzende Evelin Spyra	
Fraktion von Bündnis90/Die Grünen	
Herr Christian Flöter	
Herr Jochen Myrzik	
Herr Dr. Walter Sydow	
Fraktion der FDP	
Herr Fraktionsvorsitzender Klaus-Jürgen Hoffie	
Fraktion der FW-PP	
Herr Fraktionsvorsitzender Norbert Rücker	
Fraktion von Die Linke	
Herr Arno Grieger	Vertreter für Abg. Busch-Hübenbecker, Walter
Kreistagspräsidium	
Frau Angelika Dahms	ab TOP 3 (16:40 Uhr)
Herr Alexander Ludwig	
Herr Siegfried Sudra	
Frau Kreistagsvorsitzende Dagmar Wucherpfennig	
Kreisausschuss	
Herr Landrat Klaus Peter Schellhaas	
Frau Erste Kreisbeigeordnete Rosemarie Lück	
Herr Kreisbeigeordneter Christel Fleischmann	
Herr Kreisbeigeordneter Marco Hesser	bis TOP 3 (16:54 Uhr)
Frau Kreisbeigeordnete Doris Hofmann	bis TOP 3 (17:00 Uhr)
Herr Kreisbeigeordneter Rolf Meyer	
Herr Kreisbeigeordneter Tilman Schmieder-Harth	
Frau Kreisbeigeordnete Marianne Streicher-Eickhoff	
Frau Kreisbeigeordnete Karin Voigt	bis TOP 3 (16:45 Uhr)
beratende Mitglieder	
Herr George Bal	
Verwaltung	
Herr Uwe Gärtner	
Herr Frank Horneff	
Herr Michael Hutterer Herr Thomas Koch	

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr

Anwesende
Herr Rainer Leiß
Frau Martina Löffler
Frau Nicole Mally

Abwesende
Fraktion der CDU
Herr Lutz Köhler
Fraktion von Die Linke
Herr Fraktionsvorsitzender Walter Busch-Hübenbecker

Vorsitzender Myrzik stellt fest:

- 1. Die Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist form- und fristgerecht ergangen.
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschlussfähig.
- 3. **Vorsitzender Myrzik** verweist auf die aktualisierte Tagesordnung. Änderungswünsche dazu werden nicht erhoben.
- 4. Einwände gegen die Ergebnisniederschrift der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden nicht erhoben.
- 5. Schriftführerin ist Nicole Mally.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 4 von 34

Protokoll

des öffentlichen Teils

T			· T	-
Besch	1100	711	עו	
DCSCII	11122	7.11	 ,,	

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: Vorbereitung der Kreistagssitzung

Beschluss:

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 5 von 34

Beschluss zu TOP 1.1.				
1066-2012/DaDi				
031-002				
Prüfung des Jahresabschlusses 2012				
ungeändert beschlossen				

Beschlussvorschlag:

Die HRB Treuhand GmbH, Neu-Isenburg, wird gemäß § 5 Satz 2 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 EigBGes zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes "KiBiS" bestellt.

Die erforderlichen Mittel stehen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes zur Verfügung.

Abstimmungsergeb	onis:		
Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung:	einstimmig □ □		
Detailergebnis, wenn zutreffend SPD Grüne CDU FDP FW-PP Linke Fraktionslos	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
Befangen:			

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 6 von 34

Beschluss zu TOP 1.2.

Vorlage-Nr.: 1063-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-006

Betreff: Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes "KiBiS"

Beschluss: ungeändert beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2013 wird festgestellt und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf beinhaltet folgende Festsetzungen:

1. Erfolgs- und Vermögensplan

Erfolgsplan

Gesamtbetrag Erträge 1.105.660 Euro Gesamtbetrag Aufwendungen 1.044.180 Euro

Vermögensplan

Mittelherkunft 272.000 Euro Mittelverwendung 272.000 Euro

2. Kreditermächtigung

Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird nicht vorgesehen.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben des Vermögensplanes werden nicht vorgesehen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 Euro festgesetzt.

5. Stellenübersicht

Es gilt der mit dem Wirtschaftsplan 2013 beschlossene Stellenplan.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 7 von 34

einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Zustimmung (Ja):** Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **CDU FDP** FW-PP Linke **Fraktionslos**

Abstimmungsergebnis:

Befangen:

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 8 von 34

Beschluss zu TOP 1.3.

Vorlage-Nr.: 0240-2011/DaDi

Aktenzeichen: 130-001

Betreff: Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Beschluss: ungeändert beschlossen

Auf Anregung des **Abg. Helfmann** (CDU) gibt **Landrat Schellhaas** die als Anlage 1 zu dieser Niederschrift beigefügte Synopse, aus der die vorgenommenen Änderungen hervorgehen, zu Protokoll.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg wird in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Gebührensatzung für den vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

- a) 5, § 16 und § 30, Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794)
- b) § 4, § 15, § 16 und § 18 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz HBKG) vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502), in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 28. 01. 2011 (GVBl. I S. 140).
- c) § 19 der Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigen-Verordnung HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484, 489)
- d) Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am XX.XX.XXXX folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- 1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist gemäß § 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 03. 12. 2010 (GVBl. I S. 502) für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Sinne des § 15 des vorgenannten Gesetzes zuständig.
- 2. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 9 von 34

- 1) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung.
- 2) Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.
- 3) Erstellung des Bescheides und Anordnung der Mängelbeseitigung.
- 4) Zustellung des Bescheides an den Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung.
- 3. Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:
 - 1) Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung.
 - 2) Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschließungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrzufahrten, einschließlich deren Prüfung und Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren
- 4. Die Brandschutztechnische Unterweisung für Bürgerinnen und Bürger, Betriebe, Einrichtungen und Behörden, auch außerhalb des Landkreises.
- 5. Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- 6. Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Gefahrenverhütungsschau

Die Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau beträgt 133,00 EUR.

Mit der Gebühr sind die Aufwendungen für die unter § 1 Abs. 2, Ziffern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung sowie die Begehung vor Ort mit einem Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde abgegolten. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird mit 28,90 EUR berechnet.

Eine evtl. weitere erforderliche Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau löst eine erneute Gebührenpflicht nach den vorgenannten Kriterien aus.

Gebühr beträgt je Objekt einschließlich der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebühr höchstens EUR **2.500,00.**

- 2. Zusätzlich zum zeitlichen Aufwand gemäß § 2 Abs. 1 wird nach der Anlage der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschauverordnung GVSVO) vom 28. Januar 2011 folgende Gebühr berechnet:
- 2.1. Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 10 von 34

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 2 HBO	200,00 EUR
b	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als	
	2 000 m ² Brutto-Grundfläche haben	300,00 EUR
c	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m ² Brutto-	
	Grundfläche	200,00 EUR
d	Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO	150,00 EUR
e	Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege	
	von Kindern sowie alten, kranken, behinderten oder aus anderen	
	Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätze oder Betten	200,00 EUR
f	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern	
	dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40	
	Plätzen	50,00 EUR
g 1	Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Brutto-Grundfläche der	
	Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von	
	insgesamt mehr als 70 m ² Brutto-Grundfläche	40,00 EUR
g 2	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten	200,00 EUR
h	Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit	
	vergleichbarem Gefahrenpotenzial	200,00 EUR
i	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den	
	Maßregelvollzug	200,00 EUR
j	Garagen mit mehr als 1 000 m ² Nutzfläche	300,00 EUR

2.2. Gewerbe- und Industriebetriebe

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb	
	von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von	
	Tankstellen (je angefangene 1.000m² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
b	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung	
	chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit	
	Ausnahme von Apotheken und Drogerien (je angefangene 1.000m²	
	BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
c	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder	
	Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche (je	
	angefangene 1.000m² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
d	Mühlenbetriebe	200,00 EUR
e	Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	
	und Containerlager	100,00 EUR
f	Industriebauten nach der MIndBauRL mit mehr als 1 600 m ² Brutto-	
	Grundfläche (je angefangene 1.000m² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
g	Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1 600 m ²	
	Brutto-Grundfläche (je angefangene 1.000m² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR

BGF Brutto-Grundfläche

2.3. Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Abfallverbrennungsanlagen	200,00 EUR
b	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m³ Lagermenge (je angefangene 100m³ Lagermenge)	
		20,00 EUR
С	Verwertungsbetriebe nach der Altfahrzeug V	50,00 EUR
d	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-	

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 11 von 34

	Verordnung	50,00 EUR
e	Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung (je Bereich)	100,00 EUR
f	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang	
	mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach	
	der StrlSchV (je Strahler)	100,00 EUR
g	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem GenTG	
	oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach der	
	Bio-StoffV	200,00 EUR

2.4. Anlagen der Infrastruktur

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Bauliche Anlagen der Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmeversorgung, die	
	der Versorgung von mehr als 50 000 Einwohnerinnen und	
	Einwohnern dienen	200,00 EUR
b	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m	
	Länge	200,00 EUR
c	Unterirdische Verkehrsanlagen (je angefangene 1.000m² BGF des	
	Objektes)	50,00 EUR

BGF Brutto-Grundfläche

2.5. Sonstige Objekte

	Objekt	Zusatzgebühr
A	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder	
	besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert	100,00 EUR
В	Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken	
	mit mehr als 1 000 m ² Brutto-Grundfläche (je angefangene 1.000m ²	
	BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
C	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	100,00 EUR
D	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender	
	Löschwasserversorgung (incl. einer Hydrantenmessung)	100,00 EUR

BGF Brutto-Grundfläche

2.6. Objekte, die in den Nr. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.

	Objekt	Zusatzgebühr
a	Sonstige Objekte, die in Tabelle 1 bis 5 nicht aufgelistet sind (je	
	angefangene 1.000m² BGF des Gebäudes)	50,00 EUR
b 1	Gaststätten mit insgesamt weniger als 120 m ² Brutto-Grundfläche der	
	Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von	
	insgesamt weniger als 70 m ² Brutto-Grundfläche	keine
b 2	Beherbergungsbetriebe mit weniger als 30 Gastbetten	keine

BGF Brutto-Grundfläche

3. Sonstige Gebühren

3.1 Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen

150,00 EUR

3.2 Ermittlung der vorhandenen Löschwasserversorgung; je Hydrant

70,00 EUR

3.3 Brandschutzunterweisung pro Teilnehmer und pro angefangene Stunde (einschließlich An- und Abfahrt, mindestens 8 Teilnehmer)

10,00 EUR

3.4 Für die fachtechnische Beratung im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach HBO § 2 (8) 1 - 18 außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf, je angefangene ½ Stunde

30.00 EUR

3.5 Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf, je angefangene ½ Stunde

30,00 EUR

3.6 Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, Löschwasserversorgung auf dem Grundstück und den Feuerwehrbewegungsflächen einschließlich deren Prüfung Die Gebühr für die Bescheinigung setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen.

Der Stundensatz beträgt je angefangene ½ Stunde

30,00 EUR

Grundgebühr 200,00 EUR

4. Auslagenersatz

Neben den Gebühren des § 2 und § 3 werden bare Auslagen, die bei den Amtshandlungen des § 1 entstehen, erhoben. Auslagen sind zu erstatten, auch wenn die Amtshandlungen gebührenfrei bleiben.

§ 3 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner ist die Eigentümerin und der Eigentümer, die oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Besitzerin und der Besitzer des der Objektes sowie Gefahrenverhütungsschau unterworfenen eine Gefahrenverhütungsschau beantragt. Mehrere Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2. Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - 1) das Land,
 - die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§ 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz) für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
 - 3) anerkannte religiöse Einrichtungen.
- 3. Wird die Gefahrenverhütungsschau von einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 angefordert, sind die Verwaltungsgebühren nach § 2 zu entrichten.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 13 von 34

§ 4 Kostenentscheidung, Fälligkeit und Stundung

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1. Die Gebühr wird von Amts wegen durch selbständigen Gebührenbescheid festgesetzt und wird mit dessen Zustellung fällig.
- 2. Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3.1 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung oder Beendigung der Tätigkeit vor Ort.
- 3. Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3.4 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung, sofern nicht 6 Monate nach dem ersten Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.
- 4. Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3.2 und Nr. 3.3 und Nr. 3.5 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Tätigkeit oder der Prüfung.
- 5. Die Gebührenschuld für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3.6 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.
- 6. Für Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Gebührenforderungen findet die Dienstanweisung über das Verfahren bei Veränderungen von Ansprüchen des Landkreises Darmstadt-Dieburg in ihrer gültigen Fassung Anwendung.
- 7. Die Beitreibung der Gebühr richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der geltenden Fassung.

§ 5 Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80, Abs. 2, Nr. 1 VwGO).

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Die Gebührensatzung tritt mit Ablauf des Tages der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die bisherige Gebührensatzung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen im Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 15. 12. 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 14 von 34

Abstimmungsergebnis: einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Zustimmung (Ja):** Ablehnung (Nein): **Enthaltung:** wenn zutreffend **SPD** Grüne **CDU FDP** FW-PP Linke

Befangen:

Fraktionslos

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 15 von 34

Beschluss zu TOP 1.4.

Vorlage-Nr.: 1120-2012/DaDi

Aktenzeichen: 012-002

Betreff: Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Beschluss: ohne Beschlussempfehlung

Kreistagsvorsitzende Wucherpfennig berichtet, dass von Seiten der Fraktion der SPD und von der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen noch Anregungen bezüglich der Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und zur Geschäftsordnung für den Kreistag eingegangen sind und schlägt hinsichtlich der Verfahrensweise vor, diese in der Sitzung des Kreistagspräsidiums zu besprechen und den Fraktionen sodann die aus der Beratung resultierenden Fassung vorzulegen.

Vorsitzender Myrzik schlägt vor, die Beratung beider Vorlagen dem Kreistagspräsidium zu überlassen und regt deshalb an, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen. Er stellt zu diesem Verfahren das Einvernehmen des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Beschlussvorschlag:

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx auf Grund des § 5 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

- 1. In § 1 Absatz 1 letzter Satz werden nach dem Wort "Hausfrauen" die Worte "und Hausmännern" eingefügt und danach angefügt:
- "Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale beträgt pro Stunde jedoch nicht mehr als ___,00 Euro."
- 2. § 1 Absatz 2 erhält die nachfolgende Fassung:
- "(2) Die Gewährung der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt nur bei Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die montags bis freitags vor 18:00 Uhr oder an Samstagen vor 13:00 Uhr beginnen. Für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die sonntags oder an gesetzlichen hessischen Feiertagen erfolgen, wird generell kein Verdienstausfall entschädigt. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt."

3. § 1 Absatz 3 erhält die nachfolgende Fassung:

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 16 von 34

- "(3) Hat die Sitzung oder das sonstige Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, verdoppelt sich der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehene Durchschnittssatz der Verdienstausfallentschädigung.."
- 4. § 1 Absatz 4 wird in nachfolgender Fassung neu eingefügt:
- "(4) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden."
- 5. An § 4 Absatz 2 wird unter Buchstabe g) eingefügt:
- "g) die bestellte Ombudsperson für den Bereich des Sozialgesetzbuches II der Kreisverwaltung sowie deren Stellvertretung je volle Woche, in der Termine wahrgenommen wurden, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Absatz 1 genannten Betrages."
- 6. Als § 4a (Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst) wird neu eingefügt:
- "(1) Ehrenamtlich Tätige, die am elektronischen Sitzungsdienst des Landkreises Darmstadt-Dieburg teilnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ___,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel der Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten."
- 7. An § 6 Absatz 2 wird neu angefügt:
- "Das sonstige Dienstgeschäft beginnt im Regelfall mit der Anreise zum Ort des sonstigen Dienstgeschäftes, soweit sich der ehrenamtlich Tätige nicht bereits dort aufhält, und endet mit der Ankunft am Heimatort, soweit sich der ehrenamtlich Tätige unmittelbar dorthin begibt, ansonsten mit dem Ende des sonstigen Dienstgeschäftes."
- 8. § 6 Absatz 3 wird in nachfolgender Fassung neu eingefügt:
- "(3) Veranstaltungen, bei denen der gesellige Charakter überwiegt, sind keine sonstigen Dienstgeschäfte im Sinne von Absatz 2."
- 9. An § 7 Absatz 2 wird neu angefügt:
- "Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4a entsteht nach Abgabe der Teilnahmeerklärung mit Bestätigung der Teilnahme durch das Kreistagsbüro."
- 10. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausschließlich unbar ausgezahlt."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 17 von 34

Beschluss zu TOP 1.5.

Vorlage-Nr.: 1121-2012/DaDi

Aktenzeichen: 012-001

Betreff: Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Beschluss: ohne Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden beschlossen.

- 1. § 6 Absatz 2 wird zu Absatz 3 und Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) Anträge, Anfragen und Beschlussvorlagen werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie bis zu dem in der Terminplanung festgelegten Antragsschluss bei dem Kreistagsbüro schriftlich oder elektronisch eingegangen sind. Das Kreistagspräsidium kann weitere
- 2. In § 9 Absatz 1 werden die Worte "in schriftlicher Form" gestrichen.
- 3. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Regelungen zum Antragsverfahren treffen."

- "(2) Anfragen der Kreistagsabgeordneten oder der Kreistagsfraktionen an den Kreisausschuss sind bis zu dem in § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Termin bei dem Kreistagsbüro einzureichen und werden einzeln auf der Tagesordnung der folgenden Kreistagssitzung verzeichnet. Der Kreisausschuss ist verpflichtet, in der folgenden Kreistagssitzung Antwort zu erteilen, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist. Die Antwort soll spätestens bis zur darauf folgenden Kreistagssitzung vorliegen. Sie wird als Vorlage veröffentlicht."
- 4. In § 9 Absatz 3 wird das Wort "schriftliche" gestrichen.
- 5. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "Unter dem Tagesordnungspunkt einer Anfrage sind bis zu zwei Nachfragen des die Frage stellenden Kreistagsmitglieds oder der Kreistagsfraktion zulässig. Die Aussprache über eine Anfrage oder eine Antwort kann nur eröffnet werden, wenn der Kreistag einem entsprechenden Antrag zustimmt."
- 6. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Der Kreisausschuss hat dem Kreistag über die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse zu berichten. Ist ein Bericht binnen zweier Sitzungsperioden nicht möglich, so ist unter Angabe der Hinderungsgründe ein Zwischenbericht zu geben. Der Bericht soll in der Regel im zuständigen Kreistagsausschuss gegeben werden."
- 7. An § 11 Absatz 1 letzter Satz wird das Wort "ergänzend" angefügt.
- 8. In § 15 Absatz 1 erster Satz wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.
- 9. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 18 von 34

"Die Ergebnisniederschrift ist gemäß § 61 Absatz 2 HGO durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen."

10. In § 17 Absatz 3 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

"Hinsichtlich des Einladungsverfahrens findet § 17a analog Anwendung."

11. Als § 17a (Elektronischer Sitzungsdienst) wird neu eingefügt:

- "(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Regelungen zum Versand und der Bereitstellung von Unterlagen des Kreistages und seiner Hilfsorgane getroffen werden oder dies durch geübte Praxis erfolgt, kann dies nach Wahl des Kreistagsmitglieds schriftlich oder elektronisch erfolgen. Hierzu ist die Abgabe einer Teilnahmeerklärung erforderlich, die durch das Kreistagsbüro zu bestätigen ist.
- (2) Soweit die Einladung zu Sitzungen des Kreistages oder der Kreistagsausschüsse nach Wahl des Kreistagsmitglieds in elektronischer Form erfolgen, gelten diese spätestens mit Ablauf des Tages an dem die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 58 Absatz 6 Hessische Gemeindeordnung erfolgt ist, als bewirkt.
- (3) Im Fall des elektronischen Versandes werden Unterlagen ausschließlich per elektronischer Post (E-Mail) an eine durch das Kreistagsmitglied benannte Adresse übersandt und im Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt. Im Fall umfangreicher Dokumente, wie z. B. dem Entwurf des Haushaltsplans oder der Jahresabschlüsse, entscheidet die oder der Vorsitzende des Kreistages über eine zusätzliche Bereitstellung in gedruckter Form.
- (4) Die Schaffung und Aufrechterhaltung der notwendigen technischen Voraussetzungen zur Entgegennahme des elektronischen Versandes, insbesondere eines Postfachs zum Empfang und Versand elektronischer Nachrichten, obliegen dem Kreistagsmitglied. Die Voraussetzungen sind in einer Nutzungsordnung, die das Kreistagspräsidium auf Vorschlag des Kreistagsbüros erlässt, zu definieren und ggf. fortzuschreiben.
- (5) Ist durch eine technische Störung der elektronische Versand nicht fristgemäß zu gewährleisten, erfolgt die Übersendung fristwahrend in gedruckter Form. Nach Behebung der technischen Störung kann der elektronische Versand nachgeholt werden.
- (6) Für die Mitglieder des Kreisausschusses gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß."

12. § 18 erhält folgende Fassung:

"Soweit sich aus der Hessische Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und aus dieser Geschäftsordnung ausreichende Regelungen nicht ergeben, gilt - insbesondere in Verfahrensfragen des Sitzungsablaufes - die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages sinngemäß."

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Druck; 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 19 von 34

Beschluss zu	TOP 1.6.							
Vorlage-Nr.:	1129-2012/DaDi							
Aktenzeichen:	413-001							
Betreff:	Asylbewerber Antrag Die Linke							
Beschluss:	abgelehnt							
Beschlussvor	rschlag:							
	schuss wird aufgefordert, in den Asylbewerberunterkünften im Landkreis Darmstadttägliche sozialpädagogische Betreuung zu gewährleisten.							
verwendet we	schuss möge prüfen, inwiefern Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hierfür erden können. Es ist sicherzustellen, dass bei Antragstellungen nach dem rleistungsgesetz Hilfe geleistet wird.							
Der Kreisauss Einweisunger	schuss soll darauf hinwirken, dass in den Einrichtungen keine Obdachlosennerfolgen.							
Abstimmung	sergebnis:							
Zustimmung Ablehnung (I Entha								
Detailerg wenn zut	7 Taisininining (13) Amenining (Nem) 5 Califaning							
	SPD							
(
	CDU							
	W-PP							
	Linke							
Fraktio	onslos 🔲 🔲							

Befangen:

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 20 von 34

Beschluss zu TOP 1.7.

Vorlage-Nr.: 1138-2012/DaDi

Aktenzeichen: 413-001

Betreff: Konzeption für die Unterbringung und für die Verbesserung der

Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis

Antrag SPD, Grüne

Beschluss: ungeändert beschlossen

Beschlussvorschlag:

Abstimmungsergebnis:

Der Kreisausschuss wird gebeten, in Abstimmung mit den Kreiskommunen eine Konzeption für die Unterbringung und für die Verbesserung der Lebenssituation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis zu erstellen. In dieser Konzeption soll auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Menschenwürdige, möglichst kleinteilige und sozialverträgliche Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den Kreiskommunen
- Möglichkeiten der sozialen Betreuung auch zur Vermeidung von Isolation
- Stärkung der Integration innerhalb von Kommune und Landkreis
- Aufbau eines Netzwerks aller Akteure (Landkreis, Kommunen, Kirchen, muslimische Gemeinden, Ausländerbeiräte, freie Wohlfahrtsverbände etc.)
- Möglichkeiten der sinnvollen Beschäftigung für die Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

einstimmig Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung: Detailergebnis, **Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung:** wenn zutreffend SPD Grüne CDU **FDP** FW-PP Linke **Fraktionslos** Befangen:

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 21 von 34

Beschluss zu	TOP 1.8.
Vorlage-Nr.:	1133-2012/DaDi
Aktenzeichen:	099-006
Betreff:	GEMA-Tarifreform Antrag FDP
Beschluss:	ungeändert beschlossen
Beschlussvor	rschlag:
einzusetzen, o abgeschlosser	aufgefordert, sich für das Tätigwerden der kommunalen Spitzenverbände dahingehend lass für Musikveranstaltungen im nichtkommerziellen Bereich Rahmenvereinbarungen werden können, die die überwiegend ehrenamtlich tätigen Vereine vor erheblichen durch die geplante GEMA-Erhöhung schützen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung (Ja): Ablehnung (Nein): Enthaltung:	☐ einstimmig ☐ ☐ ☐		
Detailergebnis,	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	\boxtimes		
Grüne			
CDU		$\overline{\boxtimes}$	
FDP			
FW-PP			
Linke			
Fraktionslos			
Befangen:			

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 22 von 34

Beschluss zu TOP 1.8.1.

Vorlage-Nr.: 1181-2012/DaDi

Aktenzeichen: 099-006

Betreff: **GEMA-Tarifreform**

Änderungsantrag FW-PP

Beschluss: ohne Beschlussempfehlung

Vorsitzender Myrzik schlägt aufgrund des offensichtlich noch bestehenden Beratungsbedarfes in den Fraktionen vor, keine Beschlussempfehlung herbeizuführen. Er stellt zu dieser Verfahrensweise das Einvernehmen des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Beschlussvorschlag:

Der KA wird aufgefordert, sich für das Tätigwerden der kommunalen Spitzenverbände dahingehend einzusetzen, dass für Musikveranstaltungen im nichtkommerziellen Bereich **die sogenannte GEMA-Vermutung keine Anwendung findet** und Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden können, die die überwiegend ehrenamtlich tätigen Vereine vor erheblichen Zusatzkosten durch die geplante GEMA-Erhöhung schützen.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 23 von 34

Beschluss zu TOP 2.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: Kenntnisnahmen

Beschluss:

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 24 von 34

Beschluss zu TOP 2.1.

Vorlage-Nr.: 1042-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-003

Betreff: Darlehen des Hessischen Investitionsfonds

Beschluss: Kenntnis genommen

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Aufnahme von Darlehen über insgesamt 15,6 Millionen Euro aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. C – Programm 2012 – wird zugestimmt.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 25 von 34

Beschluss zu TOP 2.2.

Vorlage-Nr.: 1045-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-003

Betreff: Prolongation eines variablen Darlehens ab dem 01.10.2012 (Da-Di-Werk)

Beschluss: Kenntnis genommen

Auf die Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) gibt **Landrat Schellhaas** zu Protokoll, dass die Prolongation zunächst nur auf ein Jahr erfolgt, weil der Aufschlag von 39,5 Basispunkten relativ hoch erscheint in der Hoffnung, nach einem Jahr günstigere Konditionen zu erhalten.

Beschluss:

Der zum 01.10.2012 erforderlichen Prolongation des variablen Darlehens 804 453 034 (Roll-Over-Vereinbarung) in Höhe der Restschuld von

1.422.061,21 €

bei der Landesbank Hessen-Thüringen auf Basis des Sechs-Monats-Euribors zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 39,5 Basispunkten mit zunächst einjähriger Zinsbindung wird zugestimmt.

Aufgrund eines Payer-Swaps, der einen Festzins in Höhe von 2,70 % sichert, ist für den Zeitraum ab dem 01.10.2012 bis zum 30.09.2013 somit in der Summe ein Zinssatz in Höhe von 3,095 % (Zinssatz Payer-Swap zuzüglich Aufschlag im variablen Darlehen) zu entrichten.

Laufzeit	Festzins	Aufschlag	Zinssatz
Darlehen	(Payer-Swap)	(Darlehen)	(Summe)
01.10.2012 – 30.09.2013	2,70 %	0,395 %	3,095 %

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 26 von 34

Beschluss zu TOP 2.3.

Vorlage-Nr.: 1080-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-004

Betreff: Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 5.195.000,00 EUR für

den Eigenbetrieb Kreiskliniken zum 01.08.2012

Beschluss: Kenntnis genommen

Auf die Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) gibt **Landrat Schellhaas** zu Protokoll, dass die Inanspruchnahme einer Vermittlungsgesellschaft erfolgt ist, weil das Darlehen von der WI-Bank direkt so nicht angeboten worden ist. Beim Vergleich werden die Kosten für die Vermittlungsprovision selbstverständlich mit einbezogen.

Beschluss:

Zur Finanzierung von Umbaumaßnahmen im Krankenhausbereich (Seeheim-Jugenheim) wird der Neuaufnahme von zwei Kommunaldarlehen in Höhe von insgesamt

5.195.000,00 EUR

wie folgt zugestimmt:

Zur Finanzierung werden zwei Darlehen zu jeweils **2.597.500,00 EUR** für die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren bei zehnjähriger Zinsbindung aufgenommen.

Das eine Darlehen wird mit zehnjähriger Zinsbindung und einem Zinssatz in Höhe von 2,04% bei der WI Bank (vermittelt durch die KADEGE) aufgenommen, dieser Zinssatz beinhaltet eine Vermittlungsprovision in Höhe von nur 0,01 %.

Das andere Darlehen in Höhe von 2.597.500,00 EUR ist durch Mittel der KfW (Programmnummer 208) zu dem bei Abruf gültigen Zinssatz (max. 50% der Gesamtinvestitionskosten, bei Abruf heute: 1,40-1,50%) zu finanzieren. Gemäß den Geschäftsbedingungen der KfW wird der endgültige Zinssatz am Tag der Auszahlung gemäß der dann gültigen Konditionen für Endkreditnehmer festgeschrieben.

Die Tilgung erfolgt bei beiden Darlehen in vierteljährlichen Raten.

Ausgezahlt wird das Kapital voraussichtlich am 01.10.2012.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 27 von 34

Beschluss zu TOP 2.4.

Vorlage-Nr.: 1081-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-004

Betreff: Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 460.000,00 EUR für den

Eigenbetrieb Kreiskliniken zum 01.10.2012

Beschluss: Kenntnis genommen

Auf die Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) gibt **Landrat Schellhaas** zu Protokoll, dass auch für dieses Darlehen eine Vermittlungsprovision erhoben wurde, die 0,05 % betrug.

Beschluss:

Zur Finanzierung von Umbaumaßnahmen der Geriatrie in Groß-Umstadt wird der Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens bei der WI Bank (vermittelt durch die KADEGE GmbH) in Höhe von

460.000,00 EUR

zu einem Zinssatz von 0,90 % zugestimmt.

Die Zinsbindung entspricht der Gesamtlaufzeit von 6 Jahren.

Die Tilgung erfolgt in 12 identischen Halbjahresraten in Höhe von jeweils 38.350,00 EUR.

Ausgezahlt wird das Kapital am 01.10.2012.

In Anspruch genommen wird die Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres 2012.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 28 von 34

Beschluss zu TOP 2.5.

Vorlage-Nr.: 1019-2012/DaDi

Aktenzeichen: 031-009

Betreff: 2. Vierteljahresbericht des Eigenbetriebes Jugendheime "KiBiS" für 2012

Beschluss: Kenntnis genommen

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung gibt der Betriebskommission und dem Kreisausschuss den 2. Vierteljahresbericht 2012 gemäß § 21 Eigenbetriebsgesetz zur Kenntnis.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 29 von 34

Beschluss zu TOP 2.6.

Vorlage-Nr.: 1106-2012/DaDi

Aktenzeichen: 412-001

Betreff: Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (September 2012)

Beschluss: Kenntnis genommen

Landrat Schellhaas berichtet, dass die Arbeitslosenquote für den Landkreis Darmstadt-Dieburg im Monat September 4,5 % beträgt. Im September 2012 waren im Landkreis Darmstadt-Dieburg 6.888 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 94 Personen weniger als im Vormonat August 2012.

Folgende Übersicht stellt die Entwicklungen der vergangenen vier Monate dar:

Landkreis Darmstadt-Dieburg	Juni 2012	Juli 2012	August 2012	September 2012
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II	4.651	4.669	4.627	4.675
	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
Arbeitslose im Rechtskreis SGB III	2.141	2.454	2.355	2.213
	1,4 %	1,6 %	1,5 %	1,4%
Arbeitslose - insgesamt -	6.792	7.123	6.982	6.888
Arbeitslosenquote in %	4,4 %	4,6 %	4,5 %	4,5 %

In der Jahresbetrachtung ist die Arbeitslosenzahl im Vergleich zum Vorjahresmonat (September 2011) um insgesamt 560 Personen gesunken (die Arbeitslosenquote lag bei 4,9 %). Im September 2011 waren im Landkreis Darmstadt-Dieburg 7.448 Personen arbeitslos gemeldet (5.351 Personen bzw. 3,5 % im Rechtskreis SGB II und 2.097 Personen bzw. 1,4 % im Rechtskreis SGB III).

Dazu waren im Monat September 2012 bei der Agentur für Arbeit Darmstadt 1024 freie Stellen in Unternehmen im Landkreis Darmstadt-Dieburg gemeldet.

Prozentuale Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Bezirk der Agentur für Arbeit Darmstadt:

	Juni 12	Juli 12	August 12	September 12
Landkreis Darmstadt-Dieburg	4,4	4,6	4,5	4,5
Kreis Bergstraße	4,4	4,5	4,5	4,3
Stadt Darmstadt	5,9	6,2	6,2	6,1
Kreis Groß-Gerau	5,8	6,0	5,9	5,7
Odenwaldkreis	5,5	5,7	5,6	5,4

Die durchschnittliche AL-Quote im Bezirk der Agentur für Arbeit Darmstadt beträgt im Monat September 5,0 % und 178 Personen weniger als im Vormonat August 2012.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 30 von 34

Beschluss zu TOP 2.7.

Vorlage-Nr.: 1113-2012/DaDi

Aktenzeichen: 413-001

Betreff: Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Beschluss: Kenntnis genommen

Erste Kreisbeigeordnete Lück

teilt mit, dass nach einer entsprechenden Mitteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt der Landkreis Darmstadt-Dieburg künftig mit einer wöchentlichen Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen rechnen muss.

Da die gegebenen Aufnahmekapazitäten im Landkreis Darmstadt-Dieburg erschöpft sind, habe sie sich mit dem als Anlage beigefügten Schreiben an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gewandt mit der Bitte um Unterstützung.

Mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen, welche den Landkreis Darmstadt-Dieburg treffen, habe sie auch Herrn Sozialminister Stefan Grüttner angeschrieben. Auch dieses Schreiben ist beigefügt.

Derzeit entstehen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg insbesondere durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, welches festgelegt hat, dass ausländischen Flüchtlingen in gleicher Höhe monatliche Unterstützungsleistungen zu gewähren sind, wie den Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII, zusätzliche Kosten, welche den Haushalt belasten.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 31 von 34

Beschluss zu TOP 2.8.

Vorlage-Nr.: 1155-2012/DaDi

Aktenzeichen: 039-003

Betreff: Erfahrungsbericht Sonderinvestitionsprogramm des Landes und Kommunales

Investitionsprogramm des Bundes

Beschluss: Kenntnis genommen

Kreisbeigeordneter Fleischmann gibt weitere Erläuterungen. Fragen werden beantwortet.

<u>Herr Kreisbeigeordneter Fleischmann</u> gibt nachfolgenden Erfahrungsbericht über die Abwicklung der im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes und des kommunalen Investitionsprogramms des Bundes erhaltenen Fördermittel zur Kenntnis:

Einleitend kann festgestellt werden, dass durch das hohe Engagement der mit der Abwicklung der Maßnahmen beauftragten MitarbeiterInnen im Eigenbetrieb Da-Di Werk Gebäudemanagement und in der Abteilung Schulservice alle Fördermittel entsprechend den Förderrichtlinien fristgerecht verausgabt werden konnten. Alle Verwendungsnachweise wurden erstellt, durch das Revisionsamt geprüft und liegen der WI-Bank vor. Eine abschließende Stellungnahme zu den einzelnen Verwendungsnachweisen ist noch nicht erfolgt.

Im Dezember 2009 erfolgte begleitend zu der Verausgabung der Pauschalmittel eine außerordentliche Prüfung durch den Landesrechnungshof. Ein schriftlicher Bericht hierzu liegt dem Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht vor.

Durch die in den Förderrichtlinien gesetzten knappen Fristen mussten die Planungen unter Hochdruck erfolgen. Die Leitlinien des Eigenbetrieb Da-Di Werks zum effizienten und wirtschaftlichen Bauen wurden trotzdem weitestgehend eingehalten. Bedingt durch die knappen Planungszeiten mussten hier aber Kompromisse eingegangen werden, bzw. konnten Planungen nicht mit der gleichen Intensität wie bei eigenfinanzierten Maßnahmen erfolgen.

Die Zusammenarbeit mit den Kommunen bei gemeinsamen Projekten ist insgesamt sehr kollegial und positiv zu bewerten. Dies gilt auch für die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit im Haus.

In der Anlage 1 erhalten Sie eine Übersicht der im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes Hessen und des kommunalen Investitionsprogramms des Bundes gemeldeten Maßnahmen mit Maßnahmenbeginn, Gesamtkosten (aufgegliedert in Bau- und Einrichtungskosten), die Gesamtfördersumme sowie Erstell- und Abgabedatum des Verwendungsnachweises zur Kenntnis.

Weiterhin sind als Anlage 2 die im Rahmen der Verwendungsnachweise erstellten Sachberichte zu den Einzelmaßnahmen sowie zu der Verausgabung der Pauschalmittel beigefügt.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 32 von 34

Beschluss zu TOP 3.

Vorlage-Nr.:
Aktenzeichen:

Betreff: Mitteilungen und Anfragen

Beschluss:

Landrat Schellhaas gibt hinsichtlich der aktuellen Situation mit dem St. Rochus Krankenhaus in Dieburg weitere Erläuterungen. Er bietet den Fraktionen an, für weitere Fragen zur Verfügung zu stehen.

Kreisbeigeordneter Schmieder-Harth, Geschäftsführer der Azur GmbH, gibt einen aktuellen Bericht über die Azur GmbH. Die Präsentation wird den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) informiert **Landrat Schellhaas** darüber, dass im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 06.11.2012 eine Informationsveranstaltung zum Thema Breitband stattfinden wird, zu der auch die Fraktionsvorsitzenden eingeladen sind. Er teilt weiter mit, dass das Thema dann in der Kreistagssitzung im Dezember behandelt wird. Hinsichtlich der Weitergabe weiterer Ergebnisse des KGSt-Prozesses an die Fraktionen sagt er eine Prüfung zu.

Kreisbeigeordneter Fleischmann erklärt in Bezug auf die Nachfrage des Abg. Köhler (CDU) in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2012 zu TOP 2.10 (Vorlagen-Nr. 0824-2012/DaDi), dass in 2010 in 8 Fällen durch den Anhörungsausschuss empfohlen wurde, dem Widerspruch abzuhelfen. Er teilt mit, dass die Behörde in 6 Fällen dieser Empfehlung gefolgt ist. Weiter erklärt er, dass in 2011 in 3 Fällen empfohlen wurde, dem Widerspruch abzuhelfen. Diesen Empfehlungen wurde in allen Fällen gefolgt. Kreisbeigeordneter Fleischmann führt weiter aus, dass in 2012 in 5 Fällen empfohlen wurde, dem Widerspruch abzuhelfen. Eine Rückmeldung, ob dieser Empfehlung gefolgt wurde, steht noch aus. Hinsichtlich einer Entscheidung der Verwaltungsgerichte erklärt er, dass in den meisten Fällen eine Entscheidung noch aussteht, jedoch bisher noch kein Prozessverlust des Landkreises zu verzeichnen war.

Zu der Nachfrage des **Abg. Helfmann** (CDU) in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.09.2012 zu TOP 2.13 (Vorlagen-Nr. 0997-2012/DaDi) teilt **Kreisbeigeordneter Fleischmann** mit, dass die offizielle Bezeichnung "Frauenbeauftragte" lautet.

Weitere Mitteilungen und Anfragen liegen nicht vor.

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 33 von 34

Vorsitzender Myrzik schließt die Sitzung um 17:10 Uhr.

- - -

Ende der Niederschrift

- - -

Darmstadt, den 9. November 2012

Jochen Myrzik Vorsitzender

Nicole Mally Schriftführerin

Druck: 09.11.2012 10:33 Uhr Seite 34 von 34